CHAPTERS Group AG

Hamburg

ISIN: DE0006618309

WKN: 661830

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 105f1ce8b010f111b55380a80e12bf28

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir alle Aktionäre der Gesellschaft zur

ordentlichen Hauptversammlung

der CHAPTERS Group AG mit Sitz in Hamburg

– „**Gesellschaft**“ –

ein, die am 16. Juli 2026, um 14:00 Uhr MESZ im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg, stattfinden wird.

A.

Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der CHAPTERS Group AG und des gebilligten Konzernabschlusses der CHAPTERS Group AG für das Geschäftsjahr 2025; Vorlage des zusammengefassten Lageberichts der CHAPTERS Group AG für das Geschäftsjahr 2025; Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags über die Verwendung des Bilanzgewinns**

   Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter

   https://www.chaptersgroup.de/hauptversammlung

   eingesehen und abgerufen werden.

   Die Unterlagen dienen der Unterrichtung der Hauptversammlung über das vergangene Geschäftsjahr sowie über die Lage der Gesellschaft. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 21. Mai 2026 gebilligt hat und der Jahresabschluss dadurch bereits nach § 172 AktG festgestellt ist.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

   Nach sorgfältiger Abwägung soll der Bilanzgewinn zur weiteren Stärkung der Kapitalbasis sowie zur Finanzierung des weiteren Wachstums im Unternehmen verbleibenden.

   Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 3.514.331,66 vollständig, d. h. in Höhe von EUR 3.514.331,66, auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

   Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

   Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. **Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht etwaiger unterjähriger Zwischenfinanzberichte für das Geschäftsjahr 2026**

   Der Aufsichtsrat schlägt vor, die **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg**, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2026, wenn und soweit solche Zwischenfinanzberichte aufgestellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu bestellen.

6. **Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026**

   Der Aufsichtsrat schlägt vor, die **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg**, zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

   Die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass eine Berichtspflicht besteht und der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG i.d.F. der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

7. **Beschlussfassung über die Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit möglichem Ausschluss des**

Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre sowie zur Einziehung erworbener eigener Aktien

Die von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 AktG läuft mit Ablauf des 28. Juni 2026 aus. Damit die Gesellschaft auch künftig in der Lage ist, eigene Aktien zu erwerben, soll die Ermächtigung erneuert werden. Die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll den Vorstand auch dazu ermächtigen, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden oder – auch unter Herabsetzung des Grundkapitals – einzuziehen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 15. Juli 2031 eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, welche die Gesellschaft bereits früher erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.

b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (i) über die Börse, einschließlich eines Erwerbs im Freiverkehr, oder (ii) im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Angebote nach (ii) können auch im Wege einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen.

   Erfolgt der Erwerb über die Börse (einschließlich eines Erwerbs im Freiverkehr), darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

   Bei einem Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder

in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei letzten Börsenhandelstagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über das Angebot bzw. über die Annahme von Angeboten der Aktionäre um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Kommt es nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu nicht unerheblichen Kursabweichungen gegenüber dem angebotenen Kauf- oder Verkaufspreis oder gegenüber Grenzwerten einer Kaufpreisspanne, kann die Gesellschaft das Angebot anpassen. In diesem Fall wird auf den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung abgestellt. In diesem Fall beziehen sich die 10-%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten des Kaufpreises auf diesen Schlusskurs.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb im Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien je Aktionär erfolgen; darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter bzw. angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

c) Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Er kann auch weitere Bedingungen vorsehen.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien über die Börse, einschließlich der Veräußerung im Freiverkehr, oder über ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Bei einem Angebot an alle Aktionäre wird das Bezugsrecht für etwaige Spitzenbeträge ausgeschlossen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:

   (i) Die eigenen Aktien können, insoweit unter Ausschluss des Bezugsrechts, auch in anderer Weise als über die Börse (einschließlich der Veräußerung im Freiverkehr)

oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur, soweit die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung bzw. Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die 10-%-Grenze anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind, sofern diese während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG begeben werden.

(ii) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft.

(iii) Die Aktien können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) verwendet werden.

(iv) Die Aktien können im Zusammenhang mit Vergütungs- und Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbunden Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG an Personen ausgegeben werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbunden Unternehmen stehen oder standen, sowie an Mitglieder der Vertretungsorgane und Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der Gesellschaft. Dabei können die Aktien den vorgenannten Personen insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden.

(v) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen der anteilige Betrag der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz (3) AktG erhöht. Der Vorstand ist dann zur Anpassung der Aktienzahl in der Satzung ermächtigt.

e) Der Vorstand bedarf zur Ausübung der vorbezeichneten Ermächtigungen – mit Ausnahme der Veräußerung über die Börse (einschließlich der Veräußerung im Freiverkehr) – jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrats.

f) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Zusammenhang mit Vergütungsprogrammen oder in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen.

g) Die Ermächtigungen unter lit. b) und lit. f) können jeweils unabhängig voneinander, einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. b) Ziffern (i) bis (iv) und lit. f) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte genutzt werden.

h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die erworbenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß lit. b) Ziffern (i) bis (iv) oder lit. f) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Gläubigern von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Gruppengesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde; insoweit ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Auf die Summe der unter Bezugsrechtsausschluss verwendeten eigenen Aktien darf während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist –

im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung entfallen. Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorgenannte 10-%-Grenze anzurechnen.

Der schriftliche Bericht des Vorstandes gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz (4) AktG über die Gründe für den Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre beim Erwerb und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien, ist in Abschnitt B dieser Einladung abgedruckt und auch auf der Webseite der Gesellschaft unter

https://www.chaptersgroup.de/hauptversammlung

einzusehen.

B.
Bericht des Vorstands

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Absatz (1) Nr. 8, 186 Absatz (4) Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugs- bzw. Andienungsrecht der Aktionäre zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien auszuschließen

Der Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, den Vorstand gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 15. Juli 2031 eigene Aktien bis zu einem Anteil, der 10 % des aktuellen Grundkapitals nicht überschreiten darf, zu erwerben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stimmen darin überein, dass der Vorstand auch künftig zum Erwerb eigener Aktien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der aktuellen Grundkapitalziffer ermächtigt sein soll, wobei in verschiedenen Konstellationen der Ausschluss von Andienungsrechten der Aktionäre beim Erwerb und der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung der eigenen Aktien erforderlich sein könnte.

a) Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse (einschließlich eines Erwerbs im Freiverkehr), durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch die öffentliche Einladung, Verkaufsangebote abzugeben, oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die

Aktionäre trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, also insgesamt der Gesellschaft mehr Aktien zum Kauf angeboten wurden als von der Gesellschaft gekauft werden sollen, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Ausschlaggebend ist insoweit das Verhältnis der Anzahl der jeweils von einzelnen Aktionären angebotenen Aktien zueinander. Dagegen ist nicht maßgeblich, wie viele Aktien ein Aktionär, der Aktien zum Verkauf anbietet, insgesamt hält. Denn nur die angebotenen Aktien stehen zum Kauf. Darüber hinaus wäre eine Überprüfung des Aktienbestands des einzelnen Aktionärs nicht praktikabel. Insoweit ist ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien ausgeschlossen. Ein bevorrechtigter Erwerb beziehungsweise eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen kann vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Dasselbe gilt bei der Einräumung von Andienungsrechten. Auch insoweit wird daher ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals zu einem oder mehreren zulässigen Zwecken im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung ausgeübt werden. Auf die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

b) Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre kann das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge kann erforderlich sein, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse (einschließlich des Verkaufs im Freiverkehr), oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

   Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung zu einem Preis, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, macht von der in § 71 Absatz (1) Nr. 8 AktG

in Verbindung mit § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft, weil die Ermächtigung ihr zu größerer Flexibilität verhilft und die Möglichkeit schafft, den Aktionärskreis auch durch die gezielte Ausgabe von Aktien an Kooperationspartner, institutionelle Investoren oder Finanzinvestoren zu erweitern. Die Gesellschaft wird dadurch auch in die Lage versetzt, auf günstige Situationen schnell und flexibel reagieren zu können. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die so veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Anrechnungen nicht überschreiten dürfen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – sofern dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Absatz (3) Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Diese können Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse (einschließlich im Freiverkehr) erwerben, so dass eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote vermieden werden kann.

Die Gesellschaft soll weiterhin auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung, insbesondere als (Teil-)Gegenleistung zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich von Rechten und Forderungen – auch gegen die Gesellschaft –, oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen anbieten zu können. Die aus diesem Grund

vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und es ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf die sich bietenden Gelegenheiten zum Erwerb solcher Vermögensgegenständeunter Einsatz eigener Aktien zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien kann insbesondere der Börsenpreis von Bedeutung sein. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis muss jedoch nicht erfolgen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises infrage zu stellen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwendung der erworbenen Aktien zur Bedienung von Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren hundertprozentigen Beteiligungsgesellschaft ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ermöglicht es, in diesen Fällen auf die Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft, insbesondere aus einem bedingten oder genehmigten Kapital, zu verzichten und stattdessen zuvor erworbene eigene Aktien zu verwenden.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwendung der erworbenen Aktien im Zusammenhang mit Vergütungs- und Belegschaftsaktienprogrammen soll die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Aktien als Vergütungskomponente oder als Belegschaftsaktien für Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder für Mitglieder der Vertretungsorgane von Konzernunternehmen der Gesellschaft zu verwenden. Bei der Ausgabe als Belegschaftsaktien kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Vorteil eines Belegschaftsaktienprogramms für das Unternehmen sowie zu einer gegebenenfalls bestehenden Sperrfrist oder zu vereinbarenden Mindesthaltedauer steht. Entsprechende Vergütungs- und Belegschaftsaktienprogrammen sind ein geeignetes Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen, mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So erlaubt etwa die Gewährung von Aktien mit einer Sperrfrist oder Mindesthaltedauer zusätzlich zu dem Bonus- auch einen

Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen. Sie soll damit einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten. Da die Aktien nur an einen bestimmten Personenkreis ausgegeben werden sollen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich. Dieser rechtfertigt sich aufgrund der mit einer Mitarbeiterbeteiligung einhergehenden positiven Effekte.

Zudem sieht der Beschlussvorschlag vor, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft in Erfüllung der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarungen zu übertragen. Eigene Aktien dürfen somit verwendet werden, um schuldrechtliche Ansprüche zu bedienen, die den Vorstandsmitgliedern als Teil ihrer Vorstandsvergütung gewährt werden. Insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre, da hierdurch ermöglicht wird, Vergütungsbestandteile zu gewähren, die Anreiz für eine langfristige und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung sind, etwa indem ein Teil der Vergütung statt in bar für eine bestimmte Zeit in veräußerungsgesperrten Aktien, in Zusagen auf Aktien mit einer Sperrfrist oder einer ähnlichen Ausgestaltungsvariante gewährt wird. Durch eine solche Ausgestaltung von Teilen der Vergütung soll die Bindung der Mitglieder des Vorstandes an die Gesellschaft dadurch erhöht werden, dass diese an einer langfristigen Entwicklung des Unternehmens partizipieren.

Schließlich sieht die Ermächtigung vor, dass erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eingezogen werden können. Dabei soll die Einziehung sowohl der Gestalt möglich sein, dass bei Einziehung das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird, als auch ohne eine solche Kapitalherabsetzung durch reine Einziehung der Aktien unter gleichzeitiger Erhöhung des auf die verbleibenden Aktien entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals. Die Rechte der Aktionäre werden in keinem der beiden vorgenannten Fälle beeinträchtigt.

Konkrete Pläne, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen konkretisieren. Er wird diese Ermächtigung nur ausnutzen, wenn der Zusammenschluss oder der Erwerb unter Gewährung eigener Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Unter Berücksichtigung aller erwähnten Umstände halten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Ausschluss von Andienungsrechten bzw. des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Rückerwerb und zur Verwendung eigener Aktien berichten.

C.

Weitere Angaben zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

Gesamtzahl Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung zu dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 23.842.152,00 und ist eingeteilt in 23.842.152 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Jede Stückaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind daher insgesamt 23.842.152 Stückaktien stimmberechtigt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und damit auch zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 18 Absatz (1) der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich gemäß § 18 Absatz (3) der Satzung auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (sogenannter Nachweisstichtag) zu beziehen. Zum Nachweis der Berechtigung genügt gemäß § 18 Absatz (3) der Satzung ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, welcher auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung, also den **24. Juni 2026, 24:00 Uhr MESZ**, bezogen und der Gesellschaft unter der in der hierfür nachfolgend genannten Adresse gemäß § 18 Absatz (3) der Satzung mindestens sechs (6) Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum **9. Juli 2026, 24:00 Uhr MESZ**, zugehen muss.

Die Anmeldung zur Teilnahme und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft rechtzeitig, d.h. spätestens bis zum **9. Juli 2026, 24:00 Uhr MESZ**, unter der folgenden Adresse zugehen:

CHAPTERS Group AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Aktionärsvereinigung vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine rechtzeitige Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung sowie Änderungen der Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Aktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das sie zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und Nachweise der Bevollmächtigung können übermittelt werden an:

CHAPTERS Group AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Intermediäre im Sinne von § 67a Absatz (4) AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Absatz (8) AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe ihrer Weisungen bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; er wird die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

wird das Stimmrecht nur zu solchen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihm ausdrückliche und eindeutige Weisungen vorliegen. Soweit eine solche ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen kann und dass der Stimmrechtsvertreter nur für die Abstimmung über Anträge zur Verfügung steht, zu denen es Vorschläge zur Beschlussfassung gibt, die zusammen mit der Einberufung oder später gemäß §§ 124, 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.

Die Erteilung sowie Änderungen der Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform und können – Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes vorausgesetzt – bis spätestens zum **15. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ),** u.a. durch Rücksendung des den Aktionären mit der Anmeldebestätigung zugesandten Formulars übermittelt werden an:

CHAPTERS Group AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Hinweis für Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Tagesordnungsergänzungsverlangen

Tagesordnungsergänzungsverlangen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 122 Absatz (2) AktG innerhalb der vorgesehenen Frist bis mindestens 24 Tage vor der

Versammlung, also bis zum Ablauf des **21. Juni 2026, 24:00 Uhr MESZ,** an folgende Adresse gerichtet werden:

CHAPTERS Group AG
Vorstand – Stichwort: Hauptversammlung
Falkenried 29, 20251 Hamburg
E-Mail: ir@chaptersgroup.com

Die Gesellschaft wird Tagesordnungsergänzungsverlangen unter den gesetzlichen Voraussetzungen bekanntmachen und/oder auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.chaptersgroup.de/hauptversammlung

veröffentlichen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem Beschlussvorschlag der Verwaltung nach §§ 126 Absatz (1), 127 AktG können an folgende Adresse gerichtet werden:

CHAPTERS Group AG
Vorstand – Stichwort: Hauptversammlung
Falkenried 29, 20251 Hamburg
E-Mail: ir@chaptersgroup.com

Die Gesellschaft wird Tagesordnungsergänzungsverlangen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die innerhalb der vorgesehen Frist bis mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum Ablauf des **1. Juli 2026, 24:00 Uhr MESZ**, eingegangen sind, unter den gesetzlichen Voraussetzungen bekanntmachen und/oder auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.chaptersgroup.de/hauptversammlung

veröffentlichen.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz (1) AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen

Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Das Auskunftsrecht kann nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Der Versammlungsleiter ist nach § 131 Absatz (2) Satz 2 AktG in Verbindung mit § 20 Absatz (2) der Satzung ermächtigt, das Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.

Informationen zum Datenschutz

Der CHAPTERS Group AG ist der Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Aktionäre und deren rechtskonforme Verarbeitung von hohem Stellenwert. Informationen der diesbezüglichen Rechte im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2026 gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.chaptersgroup.de/hauptversammlung-datenschutz/

abrufbar.

Hamburg, im Mai 2026

CHAPTERS Group AG

Der Vorstand